

Satzung über den Schutz des Stadtwappens der Stadt Bad Arolsen - Wappensatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 14 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wappen

- (1) Unter den Schutz dieser Satzung fällt das Wappen der Stadt Bad Arolsen, wie es in § 1 Abs. 2 beschrieben und abgebildet ist. Der Wappenschutz erstreckt sich darüber hinaus auf jede Wappendarstellung, die wesentliche Merkmale des Bad Arolser Stadtwappens enthält und geeignet ist, auf den Hoheitsträger Stadt Bad Arolsen hinzuweisen.
- (2) Das Wappen der Stadt Bad Arolsen ist wie folgt beschrieben:
In Silber eine bewurzelte grüne Eiche mit goldenen Eicheln, belegt mit einem goldenen Herzschild, der ein schwarzes A überhöht von einem oberhalb schwarzen Stern zeigt.



§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Lediglich die Stadt Bad Arolsen ist berechtigt, das Stadtwappen zu verwenden. Die Berechtigung umfasst, das Stadtwappen als Hoheitszeichen im Dienstsiegel, im Briefkopf sowie auf amtlichen Drucksachen und Schildern zu verwenden.
- (2) Ortsansässigen Vereinen, Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen kann auf Antrag gestattet werden, dass in § 1 genannte und abgebildete Stadtwappen zu verwenden.
- (3) Parteien und Wählergruppen sowie deren Ortsvereine sind nicht berechtigt, das Wappen der Stadt zu führen oder zu verwenden.

- (4) Das Stadtwappen darf jederzeit zu Zwecken der heraldischen Wissenschaft verwendet werden.

§ 3 Verwendung des Wappens

- (1) Die Führung und der Gebrauch des in § 1 genannten Wappens sind grundsätzlich der Stadt Bad Arolsen vorbehalten.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister nach freiem Ermessen und auf jederzeit entschädigungslosen Widerruf.
- (3) Die Genehmigung kann auch nachträglich mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Eine Erlaubnis zur Nutzung des Wappens ist zu widerrufen, wenn
- a. sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde
 - b. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
 - c. durch die Art der Verwendung des Wappens der Anschein eines amtlichen Charakters oder eine Verbindung mit der Stadt Bad Arolsen hervorgerufen wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Genehmigung nach § 3 das Wappen aus § 1 verwendet,
 2. mit der Genehmigung erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt oder
 3. trotz Widerruf der Genehmigung oder nach Ablauf einer Genehmigungsfrist das in § 1 genannte Wappen verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 5 Abs. 2 HGO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG, BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gem. § 5 Abs. 2 HGO der Magistrat der Stadt Bad Arolsen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Website der Stadt Bad Arolsen (www.bad-arolsen.de) in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 25.06.2025


Marko Lambion
Bürgermeister

bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de am: 25.07.2025